



LexisNexis Whitepaper Digitalisierung der Rechtsbranche

Teil II von II



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Ein Blick über den Tellerrand: Justizautomatisierung im Ausland	5
Die Online-Scheidung aus den Niederlanden.....	5
Kanada erweitert Rechtwijzer um Familien- und Erbrecht	8
Großbritannien plant ein Online-Gericht ohne Anwälte	9
Fazit	12
Österreichs Behörden und Notare als Legal Tech Vorreiter	14
Predictive Analytics bei österreichischen Behörden	15
Justiz 3.0 – Werden die österreichischen Gerichte mit 2020 papierlos?..	18
Österreichs Notare wollen Services per Videochat anbieten	20

Kapitel 2

Umfrage (Teil 2): Würden ÖsterreicherInnen automatisierte Rechtsberatung nutzen?	22
Wie Algorithmen die österreichische Rechtsrecherche revolutionieren	33
Lexis SmartSearch.....	35
Lexis Briefings	38
Ein Best-of der neuen Tools in Lexis360.at	40
Was Sie von LexisNexis in der Zukunft erwarten können.....	44

Liebe Leserin, lieber Leser,
das Ziel dieses Whitepapers ist ein umfassender Überblick über technologische Trends und Zukunftsentwicklungen der Rechtsbranche. Die getroffenen Prognosen und Schlussfolgerungen sind weniger der Weisheit letzter Schluss, als eine Momentaufnahme einer Rechtsbranche, die sich im Aufbruch befindet.

Im ersten Teil des Reports zeichneten wir einen Überblick über Legal Tech und die Zukunft einer digitalisierten Rechtsbranche in Österreich, u.a. vor dem Hintergrund einer Umfrage, welche den ÖsterreicherInnen überraschende Offenheit gegenüber automatisierten Rechtsdienstleistungen bescheinigte.

In diesem zweiten Teil zeigen wir anhand weiterer Umfrageergebnisse, in welchen konkreten Bereichen der Trend zur Automatisierung der Rechtsbranche bereits angekommen ist, und gehen auf die Digitalisierungskonzepte bei Judikative und Behörden ein. Eines steht fest: Wer proaktiv handelt, wird am meisten von der Zukunft profitieren. Wir von LexisNexis glauben, dass wir – Informationsdienstleister, Juristen und Behörden – an einem Strang ziehen müssen, um eine verantwortungsvolle

Digitalisierung mitzugestalten und einen qualitativ hochwertigen Zugang zum Recht zu sichern. Dieser Report ist ein Beitrag und der Beginn eines gemeinsamen Weges mit der Rechtsbranche: Wir wollen Legal Technology zu einem österreichischen Erfolgsprojekt machen.



A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alberto Sanz de Lama'.

Alberto Sanz de Lama
Geschäftsführer

Kapitel 1

Ein Blick über den Tellerrand: Justizautomatisierung im Ausland

Die aktuelle Legal Tech Welle, also die Unterstützung oder Automatisierung von juristischen Abläufen mit Online Diensten und Computerprogrammen, macht auch vor staatlichen Akteuren nicht halt. Dieser Abschnitt schildert eingangs anhand internationaler Beispiele das Potential und die Herausforderungen bei der Automatisierung von Gerichtsverfahren und inwiefern die Notwendigkeit einer anwaltlichen Beratung dadurch reduziert wird. Im Weiteren wird auf den Status in Österreich eingegangen.

Die Online-Scheidung aus den Niederlanden

Eine der ältesten und meistgenutzten öffentlichen Rechtsservices ist die niederländische Online-Plattform Rechtwijzer Uit Elkaarⁱ. Entwickelt wurde sie in Zusammenarbeit des niederländischen Ministeriums für Sicherheit und Justiz und dem Raad voor Rechtsbijstand, einer unabhängigen niederländischen

Regierungsorganisation für Rechtshilfe sowie dem Hague Institute for Innovation of Law (HiIL).

Es handelt sich dabei um eine Online-Streitbeilegungsplattform, wo beide Streitparteien gemeinsam an ihren rechtlichen Differenzen arbeiten können. Die Online-Plattform kann bequem von Zuhause aus genutzt werden. Das Angebot umfasst Scheidung, Schulden- und Mietzins-Streitigkeiten.

Zur Anschauung wird die Schaffung eines gemeinsamen Scheidungsvertrags geschildert, der Ablauf bei Schulden- und Mietzins-Streitigkeiten verläuft ähnlich. Optional kann vorab ein inter-aktiver Fragebogen ausgefüllt werden, der die Nutzereingaben analysiert und über die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits informiert.

Der Vorgang selbst umfasst drei Phasen:

Informationsaufnahme, Verhandlung und Überprüfung.

Bei der Informationsaufnahme müssen beide Seiten eine Reihe von Fragen beantworten. Anhand der Antworten kombinieren die Algorithmen des Systems aus 64 Musterlösungen einen auf den Fall zugeschnittenen Rohvertrag. In der Verhandlungsphase können beide

Streitparteien gemeinsam an den vorgeschlagenen Lösungen und Formulierungen arbeiten, um eine umfassende Abmachung zu erreichen. Optional besteht jederzeit die Möglichkeit, per Klick auf einen Button eine Mediation oder ein Schiedsverfahren durch einen rechtlichen Experten anzufragen.

Der letzte Schritt ist die verpflichtende Kontrolle durch einen juristisch geschulten Experten, um die Fairness und Qualität der Abmachung zu kontrollieren. Laut Rechtwijzer wurden bis dato 100% der generierten Verträge von den Gerichten akzeptiert.

Mittlerweile wickelt Rechtwijzer 5% aller Scheidungen in den Niederlanden ab. Die durchschnittlichen Kosten bei Rechtwijzer betragen für beide Seiten ca. € 400,- während der traditionelle Weg etwa ab € 3.000,- aufwärts kostet. Im Durchschnitt benötigt es 23 Stunden, um einen Scheidungsvertrag zu erstellen. Die Plattform wird sehr positiv angenommen: 84% der Nutzer finden, dass ihnen die Plattform mehr Kontrolle über die Scheidung gibt. 79% erlebten den Prozess als sehr fair gestaltet.ⁱⁱ

Die Online-Plattform Rechtwijzer unterstützt beide Parteien bei einem „anwaltslosen“ Scheidungsprozess. 70% der Nutzer sehen das Ergebnis als nachhaltig und effektiv an.

Kanada erweitert Rechtwijzer um Familien- und Erbrecht

The Hague Institute for Innovation of Law hat die Rechtwijzer Technologie bereits nach Großbritannien und Kanada/British Columbia exportiert.

In Großbritannien entstand das private Service <https://www.relate.org.uk>ⁱⁱⁱ und in Kanada das Service <http://mylawbc.com>^{iv} (in Kooperation mit dem privaten Dienstleister Modria und der Legal Services Society, einer unabhängigen Regierungsorganisation).

Beide Plattformen bieten wie Rechtwijzer Anleitungen für einen Scheidungsvertrag und für Mietzinsstreitigkeiten, zusätzlich aber auch Beratung bei Gewalt in der Familie sowie eine angeleitete Erstellung von Testamenten an.

Die Vorteile sind nicht nur ein besserer Zugang zum Recht für jene Schichten, die sich keine rechtliche Beratung leisten können, sondern auch Kostenersparnis auf Seiten der Justiz: Während in Kanada das Familienrecht nämlich nur ein Drittel aller zivilrechtlichen Fälle ausmacht, ist es der Hauptgegenstand von fast 50% aller Gerichtsfälle und 61% aller mündlichen Verhandlungen.

Großbritannien geht nun einen Schritt weiter und plant ein Online-Gericht, das ohne Anwälte auskommt.

Großbritannien plant ein Online-Gericht ohne Anwälte

Das britische Justizministerium plant die Einführung eines sogenannten Online-Gerichts. Der Großteil der zivilrechtlichen Ansprüche bis 25.000 Pfund soll dann nur mehr online über eine Website abgewickelt werden.^v Der Plan folgt dabei den Reformvorschlägen von Lord Justice Briggs. Demnach soll der „Online-Gerichts-Prozess“ in vier Schritten – ähnlich dem Verlauf bei Rechtwijzer – ablaufen:

Phase 1 soll leicht verständlich über grundlegende Rechte, den Ablauf des Verfahrens und über den Prozess als letzten Ausweg aufklären.

Als Zweites folgt eine automatisierte Sichtungsphase, die die Beteiligten dabei unterstützt, ihre Ansprüche in standardisierter Weise zu formulieren. Dies soll ohne Beratung eines Anwalts möglich sein. Wenn die Gegenseite die Ansprüche nicht akzeptiert, können Schlüsseldokumente und Beweise auf die Website hochgeladen werden.

Im dritten Schritt folgt eine Schlichtungsphase, die von einem Gerichtsangestellten („Case Officer“) durchgeführt wird.

Wenn keine Schlichtung erreicht wird, kommt es zur vierten Phase, in der ein Richter hinzugezogen wird, der den Fall entscheidet. Anhörungen sollen, wenn möglich, über Telefon- oder Video-konferenzen stattfinden.

Im Reform-Entwurf wurden Pro und Kontra ausgiebig mit Branchenvertretern, Experten und Organisationen diskutiert. Die Resonanz reichte von kompletter Ablehnung bis zu Lob in höchsten Tönen. Diskutiert wurden vor allem ein ungleiches Kräfteverhältnis zwischen Parteien mit und ohne Anwalt, Transparenz und nötige IT-Kapazitäten, sowie die sogenannte Digital Divide, also die Kluft zwischen Menschen mit bzw. ohne guten Zugang zu und Fertigkeiten im Umgang mit Online-Services. Kritisch hinterfragt wurde auch, dass Ansprüche je nach Geldwert unterschiedlich behandelt werden. Während hohe Geldstreitigkeiten in den Genuss eines Richters kommen, müssen Ansprüche mit niedrigem Streitwert erst einen automatisierten Ablauf absolvieren, was als eine Art Zwei-Klassen-Rechtsprechung gewertet wurde.

Das Vorhaben wurde bereits auf diverse Verwaltungsstrafverfahren (zB Schwarzfahren) erweitert. Der Öffentlichkeit und den Medien soll der Zugang zu den virtuellen Verfahren über „Viewing Terminals“ gewährt werden.^{vi}

Zwei Monate nach Erscheinen der finalen Reformvorschläge kündigte die britische Justizministerin Elizabeth Truss im September 2016 an, eine Milliarde Euro in das Rechtssystem zu investieren

– unter anderem für die Errichtung des Online-Gerichts. Aktuell (Stand September 2017) wird die sogenannte Prison and Courts Bill im House of Commons bearbeitet.^{vii}

Großbritannien plant ein automatisiertes Online-Gericht für Ansprüche unter 25.000 Pfund.

Fazit

Im Legal Tech Hype werden Initiativen, die von staatlicher Seite ausgehen, oft übersehen. Zu Unrecht, denn ihre Auswirkungen auf die Rechtsbranche sind möglicherweise viel weitreichender als die Auswirkungen von Start-Ups. Sowohl das Vorhaben eines Online-Gerichts in Großbritannien als auch die bereits erfolgreiche Online-Scheidung in den Niederlanden sind viel mehr als bloß eine zusätzliche Konkurrenz für die Anwaltsbranche.

Diese klar strukturierten Streitbeilegungsverfahren mit wenig persönlicher Kommunikation zwischen den Parteien unterscheiden sich stark vom üblichen Ablauf und lassen vermutlich weniger Platz für Emotionen. Im Fall der niederländischen Online-Scheidung bewerten mehr als 70% der Nutzer das Ergebnis als nachhaltig, effektiv und fair. Bemerkenswert ist dabei, dass 84% der Nutzer meinen, dass ihnen die Plattform mehr Kontrolle über die Scheidung gibt, obwohl der Ablauf stark standardisiert ist und nicht durchgehend von individueller Beratung begleitet wird.

Der niedrigere Preis der Plattform hat zudem das Potenzial, den Zugang zum Rechtssystem auch denjenigen zu eröffnen,

die bisher den finanziellen Aufwand scheuten. Laut einer Studie des deutschen Versicherungsverbands fürchten sich zwei Drittel der Deutschen vor den Kosten eines Rechtsstreits und verzichten deshalb auf eine Durchsetzung ihrer Rechte.^{viii} Im Zuge der österreichischen LexisNexis Studie wurde mit 400 Juristen eine Vergleichsumfrage durchgeführt: 95% der Juristen glauben, dass vor allem ein Preisvorteil ein Grund sein könnte, wieso die Bevölkerung automatisierte Rechtsberatung konsultieren würde (Details dazu im Kapitel zur Umfrage).

Bei der Befragung gab es auch eine optionale, offene Antwortmöglichkeit, wo unter den sehr unterschiedlichen Eingaben immerhin 25% der Antworten in dieselbe Richtung gingen: Eine geringere Hemmschwelle aufgrund von Anonymität und das Fehlen des persönlichen Kontakts werden von Juristen als Vorteil einer computergenerierten Rechtsberatung vermutet. Ein weiteres Ergebnis der Umfrage lautet übrigens, dass 40% der befragten Juristen nicht glauben, dass es in 5-10 Jahren üblich sein wird, zB Scheidungen oder Rechtsstreitigkeiten – mit geringem Streitwert – ohne Anwalt über ein Onlinesystem abzuwickeln. Weitere 40% glauben, dass dies nur teilweise üblich sein wird, 16% sind davon überzeugt.

Österreichs Behörden und Notare als Legal Tech Vorreiter

Digitalisierung im Rechtsbereich in Österreich:

30 Jahre

Verfahrensautomatisation
Justiz

Seit dem Start der VJ im Jahr 1986 wurde diese laufend erweitert. Heute werden 62 Verfahrensarten abgewickelt, Tendenz steigend.

90

MILLIONEN
archivierte Urkunden

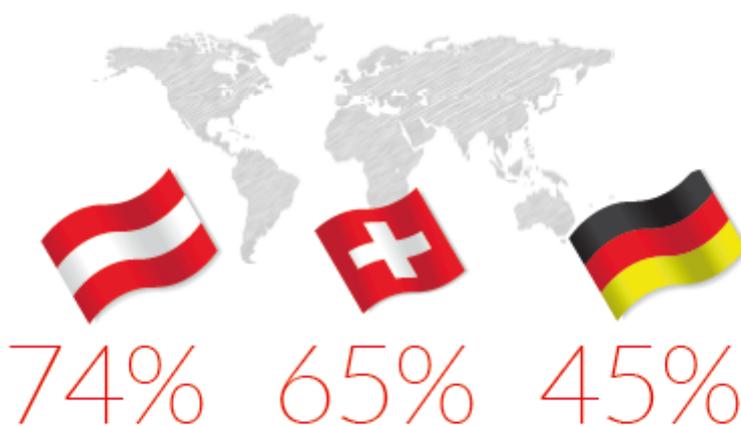
Pro Jahr werden etwa 8 Millionen postalische und elektronische Zustellungen verarbeitet. Eingaben und Erledigungen werden über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) übermittelt.

100

erfasste Akten

MILLIONEN

Pro Jahr werden 20 Millionen eingescannte Seiten digitalisiert.



Nutzungsrate von Online-Regierungsservices (2016)

10%

der Behördenservices sind mittlerweile automatisiert. Damit ist Österreich auf Platz 1 in Europa.



Predictive Analytics bei österreichischen Behörden

Predictive Analytics gehört zu den typischen Schlagwörtern der Legal Tech Szene. Vorreiter sind in Österreich dabei die österreichischen Behörden, die Predictive Analytics nutzen, um betrügerische Aktivitäten aufzudecken und vorherzusagen. Im Innenministerium werden damit etwa Hotspots für Dämmerungseinbrüche vorhergesagt, und in der Finanzverwaltung erfolgt die Zuteilung von Betriebsprüfungen anhand der Vorhersage von Algorithmen.

„Predictive Analytics ist eine Methode, um jene 20% der Fälle zu finden, mit welchen 80% der Wirkung erreicht werden können.“

Hermann Madlberger, Leiter des Predictive Analytics Competence Center im Finanzministerium.^{ix}

Predictive Analytics kann aus historischen Daten Verhaltensmuster erstellen und Prognosen für die Zukunft ableiten. Diese Methode erkennt mit mathematisch-statistischen Algorithmen jene Fälle, die aufgrund der

Charakteristik ihres Datenprofils auffällig erscheinen. Es können auch komplexe Zusammenhänge und Abhängigkeiten erkannt werden, die mit bloßem Auge oft über-sehen werden.

Ein Beispiel: Die österreichische Finanzverwaltung verfügt über vier Milliarden Einzeldaten von steuerpflichtigen Personen und Unternehmen. Aus dem Vergleich der Abgabenbescheide vor und nach einer durchgeführten Betriebsprüfung können automatisiert Muster abgeleitet werden, anhand derer vergleichbare künftige Prüfungsverläufe vorhergesagt werden können.

Ein weiteres Beispiel ist das sogenannte Benford´sche Gesetz. Das Gesetz beschreibt eine

Gesetzmäßigkeit in der Verteilung der von Ziffern und lässt sich etwa bei Einwohnerzahlen von

Städten, Geldbeträgen in der Buchhaltung und Naturkonstanten beobachten.

Es besagt: Je niedriger der zahlenmäßige Wert einer Ziffer an einer bestimmten Stelle einer Zahl ist, desto

wahrscheinlicher ist ihr Auftreten. Die Häufigkeit der Anfangsziffer „1“ ist zum Beispiel mehr als sechs Mal größer als die der Anfangsziffer „9“. Wer in die Steuererklärung Fantasie-Zahlen einsetzt, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen dieses Gesetz verstoßen, denn dem menschlichen Hirn fällt es schwer, sich große Mengen an Zahlen und deren Häufigkeit zu merken. Eine Software kann innerhalb weniger Sekunden tausende Steuerklärungen durchforsten, und jene für eine Betriebsprüfung vorschlagen, in welchen die eingetragenen Werte gegen das Benford´sche Gesetz verstoßen.

Predictive Analytics kann aus historischen Daten Verhaltensmuster erstellen und – zB zum Zweck der Betrugserkennung – Prognosen für die Zukunft ableiten.

Justiz 3.0 – Werden die österreichischen Gerichte mit 2020 papierlos?

Das vielleicht ambitionierteste Projekt der österreichischen Justiz hat zum Ziel, den Papierakt abzuschaffen und gerichtliche Workflows zu automatisieren.

Das IT-Programm „Justiz 3.0 – Basis für papierloses Arbeiten“ wird seit September 2016 am Arbeits- und Sozialgericht Wien getestet. Zur Arbeitsplatzausstattung für die Richterin bzw. für den Richter zählen zwei große Touchscreen-Monitore, sowie ein mobiler Tablet-PC samt Unterschriftenpad. Alle nötigen Anwendungen inklusive vollelektronischem Dokumentenmanagement-System sind in der Ausstattung vereint.

Der Text eingescannter Dokumente wird automatisch erkannt und kann als Volltext durchsucht werden. Mittels Taskmanagement lassen sich Aufgaben erstellen und intern verteilen. Online-Akteneinsicht kann per Mausklick freigegeben werden. Das Tablet kann auch unterwegs genutzt werden: Der Zugriff auf alle Daten ist jederzeit auch mobil und für mehrere Nutzer gleichzeitig möglich. Mit dem Tablet steuern die Vorsitzenden auch das Verfahren im

Gerichtssaal, wie etwa die Präsentation von Dokumenten oder Gegenständen auf den verschiedenen Wandmonitoren im Verhandlungssaal.

„Im Vorfeld des IT-Programms wurden in Arbeitsgruppen die Bedürfnisse von über 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz erhoben. Diese fast 200 Empfehlungen, Ideen und Vorschläge aus der Praxis wurden weitestgehend bei der Konzeptionierung berücksichtigt.“

DI Richard Schmid, BRZ-Abteilungsleiter für Justizanwendungen.^x

Nach der Umsetzung des IT-Programms Justiz 3.0 werden rund 9.000 Arbeitsplätze zu „integrierten Justizarbeitsplätzen“ aufgerüstet und etwa 700 Verhandlungssäle technisch zukunftsfit sein.

Österreichs Notare wollen Services per Videochat anbieten

Ab dem Jahr 2018 wird es möglich sein, eine Einpersonen-GmbH über das Internet im Unternehmensserviceportal (<https://www.usp.gv.at/>) zu gründen. Komplett digital ist der Vorgang jedoch nicht. Bis dato muss die Stammeinlage persönlich bei einer Bank oder einem Notar vorgenommen werden. Ein persönliches Erscheinen bei der Bank ist zur Identifizierung notwendig. Dann über-mittelt die Bank die notwendigen Unterlagen wie Ausweiskopie und Musterzeichnungserklärung an das Firmenbuch. Jedoch ist seit 1. Jänner 2017 mit dem Videoident-Verfahren eine digitale Identifizierung der Kunden bei Kontoeröffnungen erlaubt, was auch die GmbH-Gründung erleichtern könnte. Bei dieser vereinfachten GmbH-Gründung ist prinzipiell kein notarieller Beistand mehr notwendig.

Die Notariatskammer reagiert mit einem Pilotprojekt, um ein ähnliches Gründungsservice anzubieten^{xi}. Dabei sind alle Beteiligten über eine sichere Verbindung online mit dem Notar verbunden. Die Identifikation und Rechtsbelehrung aller Gesellschafter erfolgt gleichzeitig per Videochat, der Gesellschaftsvertrag wird eingeblendet und kann von jedem einzelnen Gründer per Handy-Signatur unterzeichnet

werden. Der Notar sieht währenddessen die Gründer am Bildschirm.

Die Konkurrenz durch Banken wird ernstgenommen: Die Notare möchten bei diesem Service Zusatzüberprüfungen bieten, wie „political exposed person, Geldwäsche, wirtschaftlicher Zweck und Eigentümer“ Damit sei die „Identifikation im Notariat qualitativvoller und sicherer als vergleichbare Online-Identifikationen“ so die Notariatskammer.

Die Notariatskammer sieht dies als eine „logische Weiterentwicklung unserer bereits gelebten Arbeitspraxis eines digitalen Workflows mit der Justiz“. Dass fast 70% der österreichischen Bevölkerung digitale Rechtsberatung auch nutzen würden, hat LexisNexis in einer Umfrage erhoben. Den zweiten Teil zu dieser Umfrage können Sie im nächsten Kapitel lesen.

Kapitel 2

Umfrage (Teil 2): Würden ÖsterreicherInnen automatisierte Rechtsberatung nutzen?

Was ist dran am Hype um die digitalisierte Rechtsbranche? LexisNexis führte mit der Online MarktforschungsgmbH im April 2017 eine Umfrage unter 500 Österreicherinnen und Österreichern und Österreicherinnen zu diesem Thema durch. Die Stichprobe ist repräsentativ nach Geschlecht, Alter, Schulbildung und Bundesland.

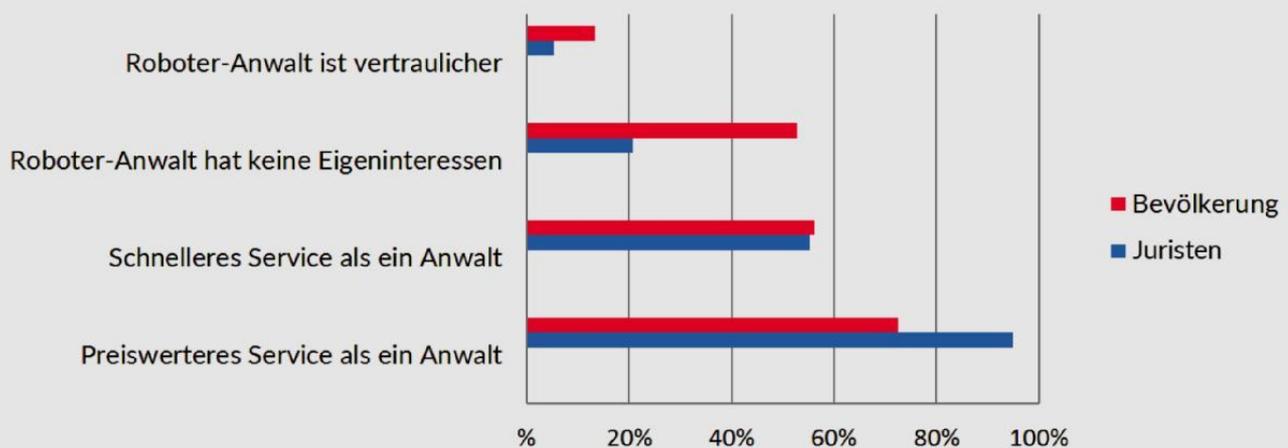
Die Ergebnisse des ersten Teils dieser Umfrage finden Sie in Whitepaper Teil I. Im zweiten Teil ging LexisNexis der Frage nach, welche computergenerierten juristischen Dienstleistungen – sogenannte „Roboter-Anwälte“ – von der Österreichischen Bevölkerung am meisten nachgefragt werden und was die Gründe dafür sind.

Um die Meinung der österreichischen Bevölkerung mit der der Rechtsbranche zu vergleichen, führte LexisNexis für den zweiten Teil zusätzlich eine Online-Vergleichsumfrage durch, an der über 400 Juristen und Juristinnen teilnahmen.

Gründe für die Nutzung von computergenerierter Rechtsberatung (Mehrfachnennung möglich.

Durchschnittliche Einschätzung einerseits durch Anwälte, andererseits durch die österreichische Bevölkerung):

Was könnte ein Grund sein, um einen Roboter-Anwalt zu nutzen? Durchschnittliche Einschätzung durch:



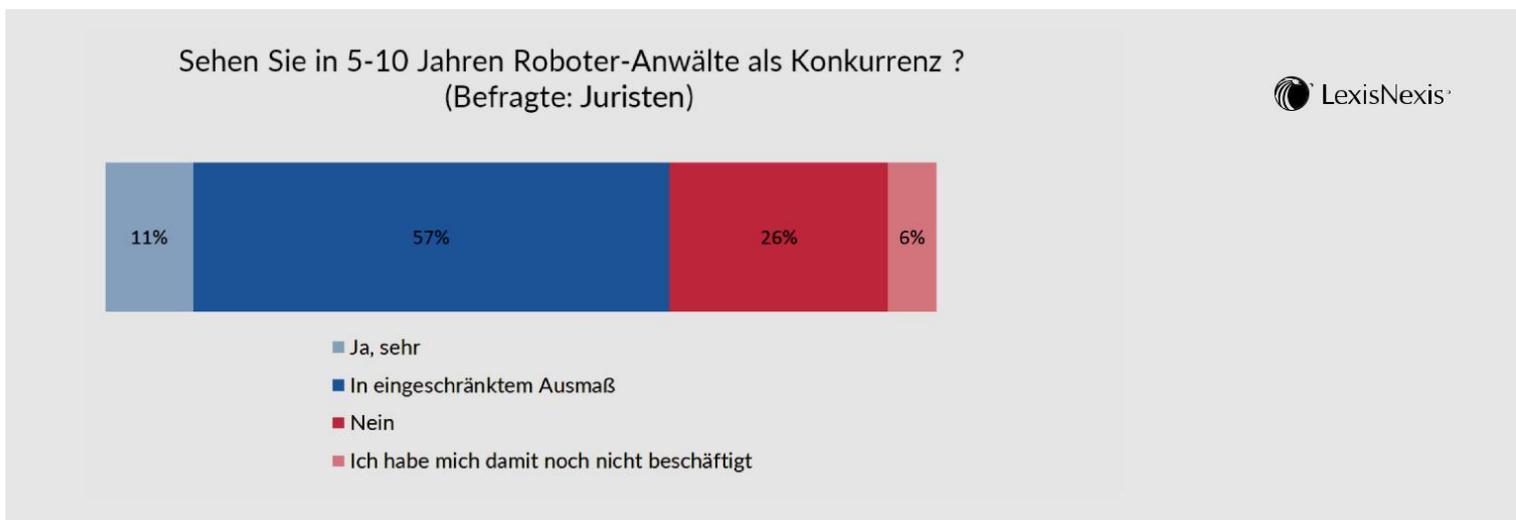
Ganz klar an der Spitze liegt ein vermuteter Preisvorteil.

Juristen schätzen diesen jedoch als gewichtigeres Argument ein, als die Bevölkerung (95% vs 73%). Innerhalb der Bevölkerung ist für Menschen mit Matura der Preisvorteil ebenfalls wichtiger.

Darauf folgen etwa gleichwertig ein schnelleres Service bzw. Objektivität. Ein mögliches Eigeninteresse eines Anwalts sieht die Bevölkerung jedoch mehr als doppelt so oft als Vorteil einer computergenerierter Rechtsberatung, als dies die juristische Kontrollgruppe annimmt.

Kaum als ausschlaggebend genannt wird eine höhere Vertraulichkeit, was auch als Zeichen ein hohes Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsbranche gewertet werden kann, wobei aber auch hier die Bevölkerung im Vergleich zu Juristen einen „Roboter-Anwalt“ doppelt so oft als vertraulicher ansieht.

Der Vergleich zwischen Bevölkerung und Juristen zur **eingeschätzten Attraktivität von „Roboter-Anwälten“**, zeigt, dass die Rechtsbranche die Nutzungsbereitschaft der Bevölkerung richtig eingeschätzt hat:



Für welche **rechtlichen Themen** kann sich die Bevölkerung die **Nutzung von „Roboter-Anwälten“** vorstellen?

(Mehrfachnennungen waren möglich)

1. Entschädigungsservices rangieren auf Platz 1, was den aktuellen Erfolg der Mietreduktions- und Flugentschädigungs-Plattformen bestätigt.
2. An zweiter Stelle wurden Miet- und Wohnrechtsservices – unterschiedslos in allen Bundesländern – zu 45% genannt.
3. Vertragserstellungs- & Vertragsüberprüfungsservices würden von berufstätigen Personen zu 47%, bzw Personen mit Matura zu 58% genutzt werden (im Vergleich zu arbeitssuchende Personen mit 34% bzw. Personen ohne Matura mit 38%).

Die Bevölkerung würde Roboter-Anwälte am häufigsten für Entschädigungsservices, Mietrecht und Vertragserstellung zu Rate ziehen.

Wie im ersten Teil der Umfrage zeigen sich deutliche geschlechterspezifische Unterschiede: Während Frauen zu

20% (Männer: 12%) dezidiert keinen der genannten Anwendungsfälle nutzen würden, interessieren sich Männer überproportional für Services zu Strafrecht (Männer: 24%, Frauen: 12%), Verfahren vor Behörden (Männer: 40%, Frauen: 27%) und Schadenersatz (Männer: 45%, Frauen 34%).

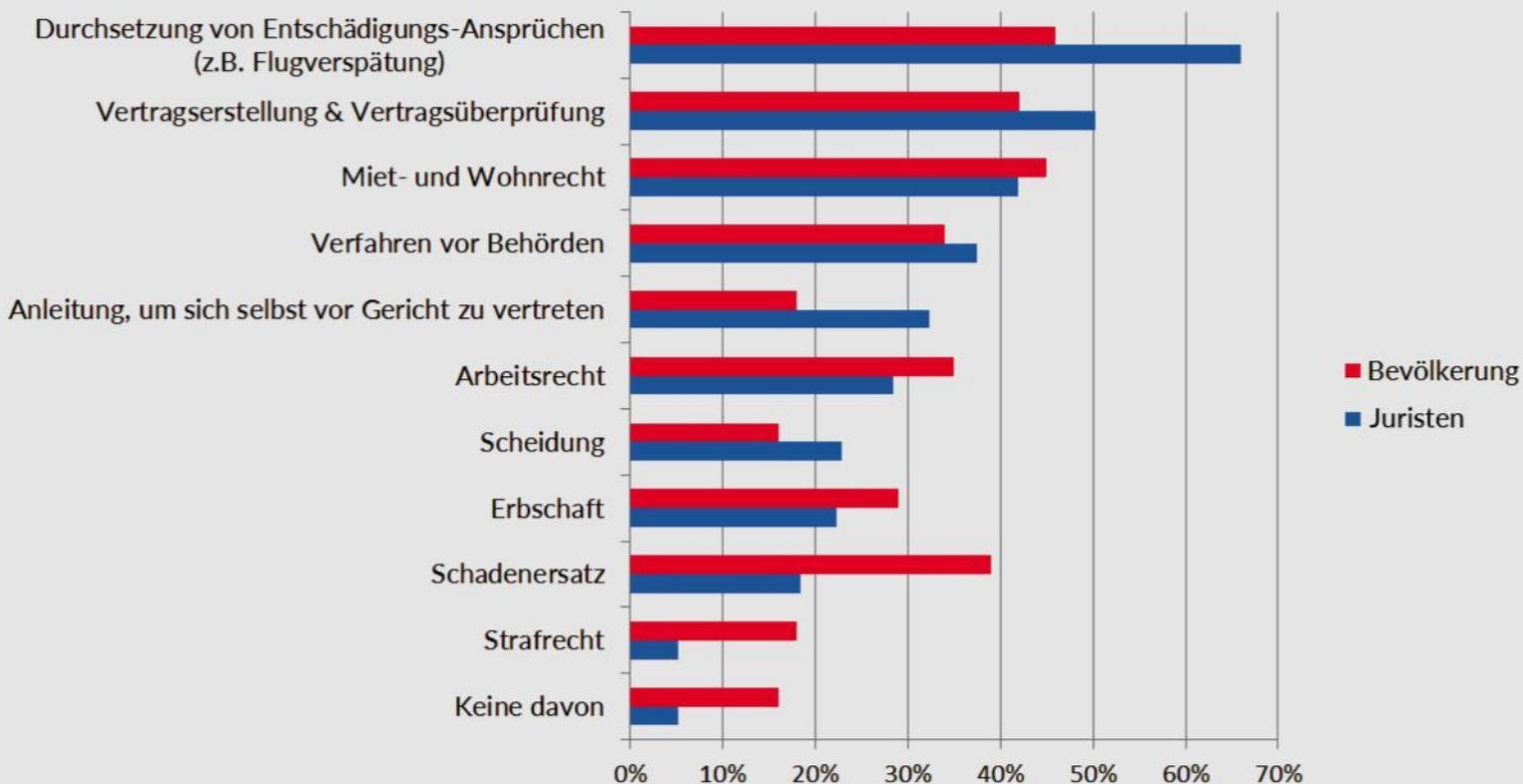
Der Einschätzung der Juristen, welche automatisierten Rechtsservices für die Bevölkerung interessant wären, unterscheidet sich teilweise stark vom tatsächlichen Interesse der Bevölkerung.

- Die Top 3 wurden von der Rechtsbranche richtig eingeschätzt, jedoch hat sie Entschädigungs-services stark überbewertet.
- Ebenso ist das Interesse der Bevölkerung, sich selber vor Gericht zu vertreten, nur ca. halb so groß, wie von Juristen erwartet.
- Auch das Interesse an computergenerierter Rechtsberatung bei Scheidungen ist zwar definitiv gegeben, aber in geringerer Ausprägung als von der

Rechtsbranche erwartet.

- Umgekehrt interessiert sich die Bevölkerung doppelt so stark für computergenerierte Rechtsberatung bei Schadenersatz, die bei der Bevölkerung auf Rang 4 liegt, bei der Anwaltschaft aber nur auf Rang 9. Das Interesse an Services für Strafrecht ist zwar nur gering ausgeprägt, aber immerhin dreimal so hoch wie von Juristen erwartet.
- 16% der Bevölkerung hatten an den abgefragten Rechtsservices gar kein Interesse. In der Vergleichsstudie schätzten die befragten Juristen, dass nur 5% der Bevölkerung gar kein Interesse haben würden.

Welche computergenerierte Rechtsberatung würden Sie (bzw. die Bevölkerung) nutzen? (Mehrfachnennungen möglich)



Im Zuge der Vergleichsumfrage wurde auch abgefragt, inwiefern sich die Rechtsbranche für die Digitalisierung gewappnet fühlt.

Bei der Frage nach **mehr IT-Bezug bei der juristischen Ausbildung**, gaben nur 2% an, dass IT-Skills bereits in ausreichendem Umfang vermittelt werden.

Welche IT-Skills sollten bei der juristischen Ausbildung besser vermittelt werden? (Mehrfachnennungen möglich)



Während Programmierwissen als Schlusslicht mit 9% eher nicht verlangt wird, will man mehr Expertise bei Anwendungen, die in jeder Kanzlei genutzt werden, zB Textverarbeitung oder Kanzleimanagements-Software. Dass IT-Sicherheit und auch Legal Tech im Spitzenfeld liegen, zeigt, dass die Rechtsbranche aktuelle Zukunftsentwicklungen bereits am Radar hat. Spitzenreiter ist die Arbeit mit Recherchedatenbanken – von der neuesten Generation der Suchtechnologien verspricht sich die Rechtsbranche erhebliche Zeitersparnis und

Qualitätsverbesserung bei der alltäglichen juristischen Recherchearbeit.

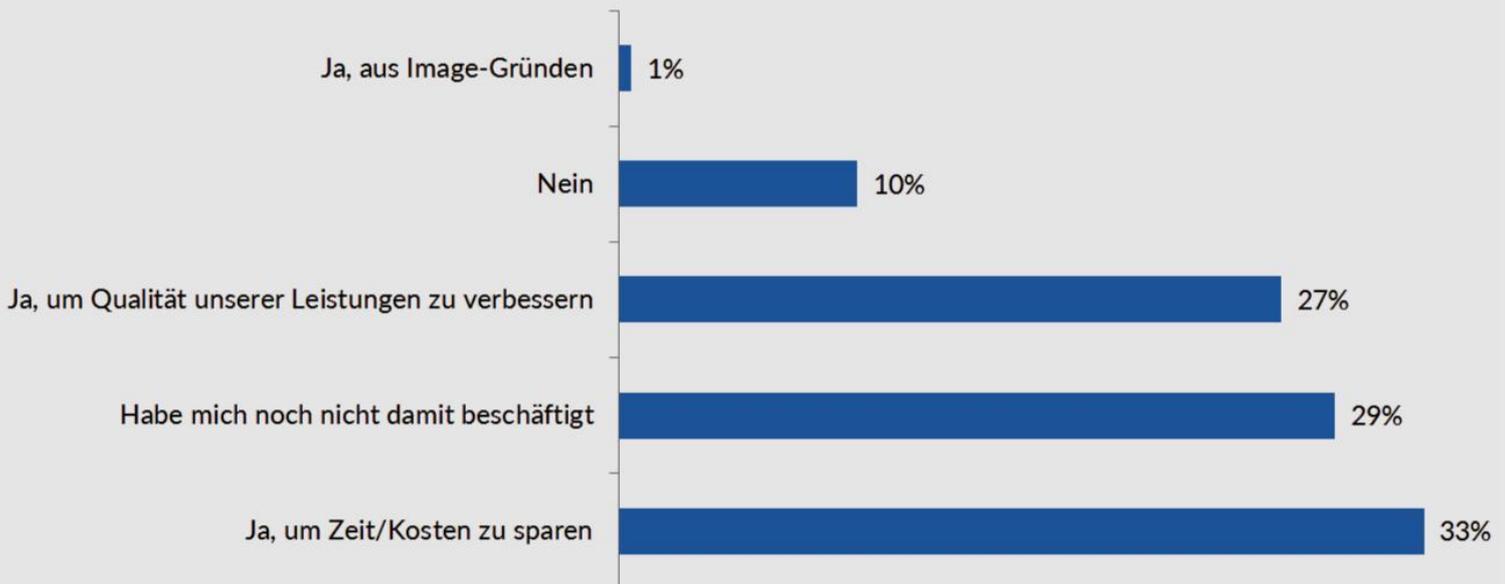
98% der befragten Juristen glauben, dass zu wenig IT-Skills in der Ausbildung vorkommen. Vor allem der Umgang mit Rechtsrecherche-Datenbanken wird für 70% zu wenig gelehrt.

Dass für die Rechtsbranche die Nutzung von Legal Tech gleichzeitig der Weg ist, um sich gegen Legal Tech durchzusetzen, zeigt sich besonders an den neuartigen, intelligenten Suchtechnologien. Diese können der Rechtsbranche dabei helfen viel Recherchezeit zu sparen, und bringen wertvolle Effizienzsteigerungen angesichts der aufkommenden Konkurrenz durch automatisierte Beratungsangebote.

Digitalisierung als Zukunftsstrategie oder nicht? Hier scheinen die Juristen gespalten zu sein: 60% erwägen bereits den Einsatz von Legal Tech Software, um Zeit und Kosten zu sparen und die Qualität ihrer Arbeit zu steigern. Andererseits haben sich 29% noch gar nicht mit dem Thema

beschäftigt. Für nur 10% ist die Nutzung von neuen Technologien kein Thema.

Ziehen Sie den Einsatz von Legal Tech Software (zB intelligente Rechtsrecherche) in Erwägung?



Fazit: Legal Tech ist sowohl in den Köpfen der Bevölkerung als auch in der Rechtsbranche angekommen. Potenzial und Nachfrage sind stark abhängig vom jeweiligen Rechtsgebiet, was in der Vergleichsumfrage von Juristen tendenziell richtig eingeschätzt wurde. Ganz allgemein zeigt sich: Die Anwaltschaft hat die Digitalisierung am Radar. Sie sieht die Notwendigkeit von vertieften IT-Fähigkeiten und den Einsatz von Legal Tech, um effizienter zu werden.

Das nächste Kapitel geht detaillierter auf digitale Rechtsrecherche als eine der zentralen Strategien für effizientere juristische Arbeit ein und gibt ein Update zu aktuellen Fortschritten bei der Suchtechnologie.

Fast 70% der Juristen sehen Roboter-Anwälte als Konkurrenz. (Vgl. Seite 14)

Wie Algorithmen die österreichische Rechtsrecherche revolutionieren

+++ Das bis dato größte Projekt von LexisNexis Österreich tritt an die Öffentlichkeit: LexisNexis startete eine neue Rechercheplattform namens Lexis360.at +++

Hintergrund ist die ständig steigende Komplexität der Rechtsmaterie. In der Vergangenheit zählte bei der Rechtsrecherche die Masse der verfügbaren Inhalte, Zeitschriften und Kommentare. Doch heute wird jeden vierten Tag ein neues Gesetzesvorhaben ins Rennen geschickt, dies konfrontiert Juristen pro Jahr mit einem ganzen Laufmeter an neuen Gesetzen. Um den Durchblick zu bewahren, geht es heute weniger um die Quantität der Suchtreffer, sondern mehr um die Qualität, also um die „passenden“ Suchtreffer.

Daher hat LexisNexis es sich zum Ziel gesetzt, die tägliche Rechtsrecherche zu revolutionieren.

„Im anbrechenden digitalen Zeitalter ist der schnellste Weg zu den wirklich relevanten Informationen der

entscheidende Vorsprung. Unser Anspruch: Wir liefern Antworten zu den Ergebnislisten.“

Alberto Sanz de Lama, CEO von LexisNexis Österreich.

Seit Kurzem kann man auf die neue Rechercheplattform **Lexis360.at** zugreifen und sie nach Belieben testen. Sie setzt dort an, wo herkömmliche Datenbanken aufhören. Sie bietet einerseits mit **SmartSearch** eine komplett neuartige intelligente Suche, andererseits wurden exklusiv für Lexis360.at die **Lexis Briefings** entwickelt – eine radikal neue Kategorie der Rechtsliteratur.

Lexis SmartSearch

In mehrjähriger Zusammenarbeit mit den Entwicklungsspezialisten des Konzerns entwickelte das österreichische Team für Lexis360.at eine völlig neue Suchtechnologie – spezifisch auf den österreichischen Markt zugeschnitten.

Die Datenbank von Lexis 360® enthält nicht nur wie üblich alle relevanten Urteile, Gesetze und Kommentare, sondern arbeitet mit 30 Millionen intelligenten Verknüpfungen.

Lexis 360® arbeitet mit einer neuen Suchtechnologie namens Lexis SmartSearch. Diese intelligente Suche analysiert laufend die Datenbankinhalte, um ähnliche oder thematisch weiterführende Dokumente zu finden und zu verknüpfen. Zusätzlich zu den bestehenden Zitaten in den juristischen Texten ergänzt es damit Verbindungen, die von menschlichen Autoren noch nicht gemacht wurden. Bei einer Suchanfrage zeigt Lexis SmartSearch so die passendsten Dokumente an und empfiehlt weiterführende Informationen, inklusive solcher, die den Suchbegriff gar nicht enthalten, aber dennoch inhaltlich passende Informationen enthalten

„Anwälte stehen bei Ihrer Recherche vor einer nie dagewesenen Gesetzesflut und Komplexität. Hinzu kommen Zeit- und Kostendruck. Hier zeigt sich das Potenzial von Lexis 360®:

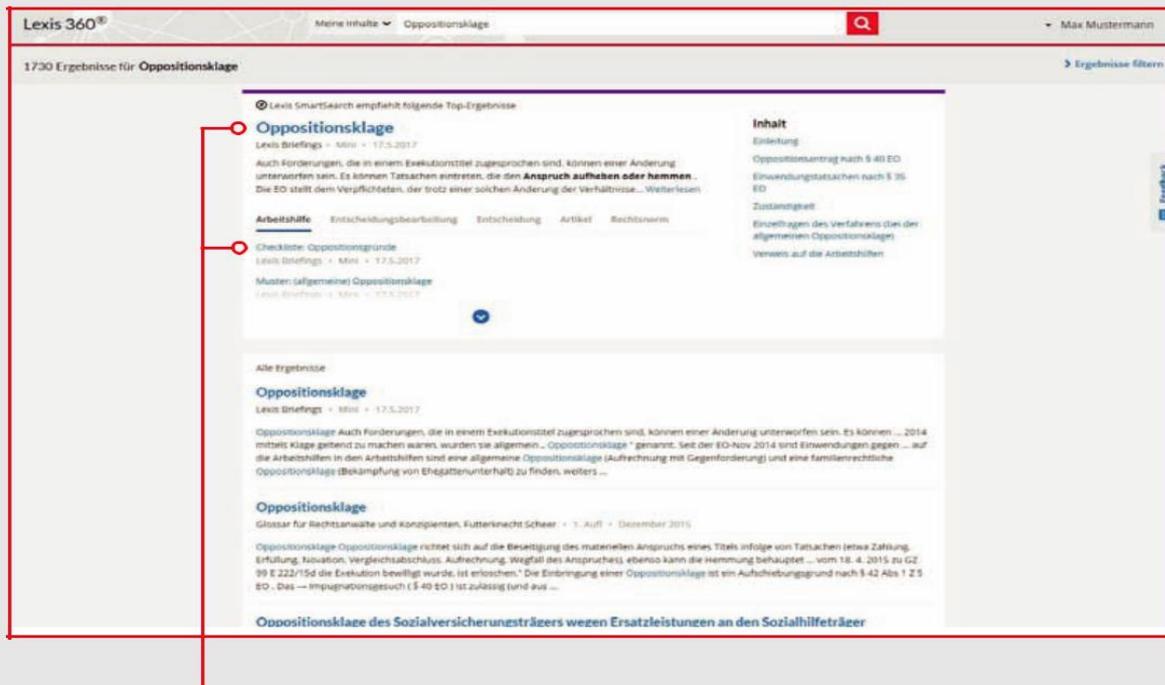
Die erhöhte Qualität der Suchergebnisse und die dadurch effizientere Recherche ergeben eine Zeitersparnis von bis zu 80%.“

Andreas Geyrecker, Product Management LexisNexis
Österreich

Lexis SmartSearch bezieht nicht nur Synonyme mit ein, sondern „denkt voraus“, indem es typische Rechercheabläufe vorwegnimmt. Die Suche erkennt verschiedenste Suchszenarien, wie die Eingabe einer Geschäftszahl oder eines Paragrafen, und liefert dazu Ergebnisse, die üblicherweise als nächste Schritte recherchiert werden – zB bestimmte thematisch passende Urteile oder Kommentar-Passagen.

Die Suchtechnologie kann damit Problemstellungen erkennen und liefert nicht nur eine Ergebnisliste aller Treffer zur Eingabe, sondern auch eine sortierte Zusammenfassung der relevantesten Informationen sowie Links zu den ausführlichen Quellen. Damit ersetzt intelligente Suche die

Volltextsuche der letzten 30 Jahre, die lediglich Übereinstimmungen mit einem Suchbegriff findet.



Lexis SmartSearch kann die wichtigsten Dokumente zu einem Suchbegriff errechnen und gruppiert diese kompakt am Beginn der Ergebnisliste.

Lexis Briefings

Das juristische Redaktionsteam von LexisNexis hat mehr als 60 renommierte Fachautoren und Experten an Bord geholt, um gemeinsam eine neue Kategorie der Rechtsliteratur zu erschaffen.

„Wir wollen ohne Umschweife auf den Punkt kommen und gleichzeitig keinerlei fachliche Abstriche machen. Damit haben wir uns hohe Ziele gesetzt.“

Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr, Senatspräsident des OGH und Autor von mehreren Lexis Briefings.

Struktur und inhaltliche Klarheit sollen dem Zeitdruck der Praxis standhalten, sich am Bearbeitungsablauf eines realen Falles orientieren und gleichzeitig tiefes juristisches Expertenwissen enthalten.

Um all die Details von Kommentaren, Judikatur und Praxiswissen in übersichtlicher Form zu konzentrieren, war intensive Schreibaarbeit nötig. Nun wurden und werden die Lexis Briefings als exklusiver Teil von Lexis360.at publiziert. Die Lexis Briefings sind Dokumente, die sowohl praxisnahes als auch detailliertes Fachwissen zu mehr als 1.000 Themen in kürzest möglicher Form abrufbar machen. Dabei werden

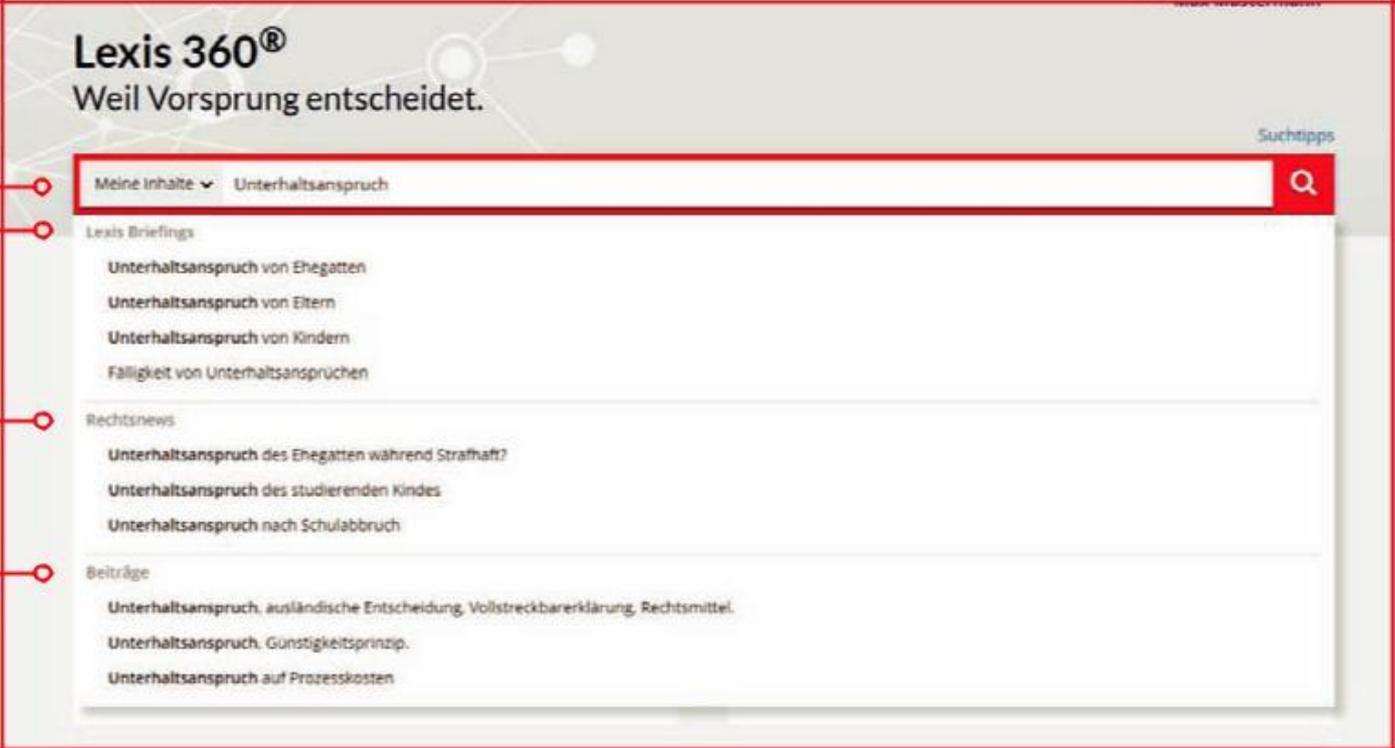
sowohl materiell rechtliche als auch prozessuale Inhalte verknüpft und mit Praxistipps angereichert. Die Inhalte der Lexis Briefings sind nicht zu den einzelnen Paragraphen zugeordnet, sondern sind zu konkreten Themen oder Anwendungsfällen gebündelt und enthalten alle relevanten Informationen. Beispiel: Die Informationen zur Bauwerkhaftung finden sich konzentriert und übersichtlich aufbereitet in einem Briefing und sind nicht wie in einem Kommentar über viele verschiedene Paragraphen verteilt. Die Lexis Briefings wurden für die tägliche juristische Arbeit geschrieben. Dank komfortabler Navigation und passgenauer weiterführender Verlinkungen, die von den Fachautoren ausgewählt und zugeordnet wurden, ermöglichen sie dem Juristen einen raschen und gleichzeitig sehr in die Tiefe gehenden Einstieg in ein Thema. Beginnend mit dem Zivilrecht, werden laufend neue Lexis Briefings zu weiteren Rechtsgebieten online gestellt.

Die Lexis Briefings machen sowohl praxisnahes als auch hochgradig detailliertes Fachwissen zu mehr als 1.000 Themen in kürzest möglicher Form abrufbar.

Ein Best-of der neuen Tools in Lexis360.at

Suche so einfach wie noch nie

Die Suche benötigt nur mehr ein einzelnes Suchfeld und bietet eine intelligente Autovervollständigung. Das Suchfeld bietet während der Eingabe sowohl Wortergänzungen als auch verwandte Suchvorschläge an, die übersichtlich nach Quellen (zB Rechtsnormen, Judikatur, Beiträge etc.) gruppiert sind.



The screenshot displays the Lexis 360 search interface. At the top left, the logo 'Lexis 360®' is visible with the tagline 'Weil Vorsprung entscheidet.' Below the logo is a search bar containing the text 'Meine Inhalte ▾ Unterhaltsanspruch'. To the right of the search bar is a magnifying glass icon and the text 'Suchtipps'. Below the search bar, the results are grouped into three categories: 'Lexis Briefings', 'Rechtsnews', and 'Beiträge'. Each category contains several search suggestions related to 'Unterhaltsanspruch'.

Lexis 360®
Weil Vorsprung entscheidet.

Suchtipps

Meine Inhalte ▾ Unterhaltsanspruch

Lexis Briefings

- Unterhaltsanspruch von Ehegatten
- Unterhaltsanspruch von Eltern
- Unterhaltsanspruch von Kindern
- Fälligkeit von Unterhaltsansprüchen

Rechtsnews

- Unterhaltsanspruch des Ehegatten während Strafhaft?
- Unterhaltsanspruch des studierenden Kindes
- Unterhaltsanspruch nach Schulabbruch

Beiträge

- Unterhaltsanspruch, ausländische Entscheidung, Vollstreckbarerklärung, Rechtsmittel.
- Unterhaltsanspruch, Günstigkeitsprinzip.
- Unterhaltsanspruch auf Prozesskosten

Ergebnis-Filter

Auf der Suche nach speziellen Dokumenten hilft die Mehrfachfilterauswahl beim raschen Erreichen des Rechercheziels. Autor, Quellentyp und Rechtsgebiet können mehrfach als Filter kombiniert werden und aktualisieren in Echtzeit die Vorschau der Trefferanzahl neben den Filtern.

The screenshot shows the Lexis 360 search interface. At the top, there is a search bar with the text 'haftpflicht' and a search icon. To the right of the search bar are buttons for 'Jetzt testen!' and 'Anmelden'. Below the search bar, there is a summary of the search results: '26 Ergebnisse für haftpflicht'. Below this, there are several filter tabs: 'Entscheidungen', 'Zivil- und Strafrecht', 'Letzte 3 Jahre', and 'Rechtsnews'. A 'Filter aufheben' button is also present. The main filter area is divided into three columns: 'Quelle', 'Rechtsgebiet', and 'Zeitraum'. Each column contains a list of options with corresponding counts. Below the filter area, there is a preview of search results, including a link to 'EuGH: Direktklage des Geschädigten gegen den Versicherer' and 'OGH 7Ob33/15a'.

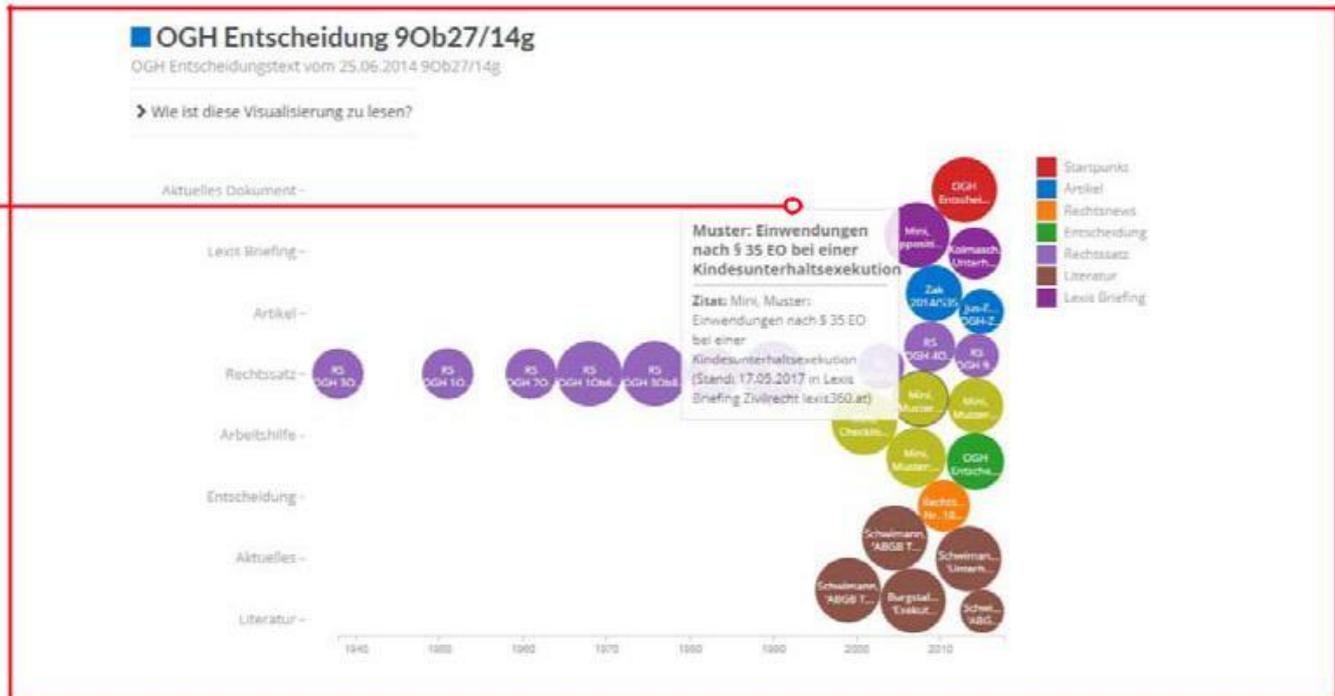
Quelle	Rechtsgebiet	Zeitraum
Lexis Briefings (3)	Finanzrecht, Geld-, Währungs- und Kreditrecht (20)	Letzte 3 Monate (4)
Kommentare (47)	Innere Verwaltung und Wehrrecht (5)	Letzte 6 Monate (6)
Handbücher (13)	Wirtschaft (8)	Letztes Jahr (14)
Zeitschriften (13)	Arbeitsrecht, Dienstrecht, Soziale Sicherheit (4)	Letzte 3 Jahre (26)
	Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit, Umweltschutz, Veterinärrecht (3)	Letzte 5 Jahre (26)
	Verkehr, Technik, Strassenbau, Wohnbau, Vergabewesen (3)	

EuGH: Direktklage des Geschädigten gegen den Versicherer
Rechtsnews · Bearbeiter: Barbara Tuma · 19.07.2017
... (Kapitel II Abschnitt 3 der VO (EG) 44/2001; Art 8 ff) va die schwächere Partei schützen soll, dass abweichende Gerichtsstandvereinbarungen nach Art 13 und 14 der VO nur in abschließend aufgezählten Fällen möglich sind (ua allerdings wie hier betr die **Haftpflicht** aus dem Betrieb von Seeschiffen) und dass nach Art 11 Abs 2 VO (EG) 44/2001 auf eine derartige unmittelbare Klage des Geschädigten gegen den Versicherer (nur) die Art 8, 9 und 10 der VO (EG) 44/2001 anzuwenden sind ...

OGH 7Ob33/15a
OGH Volltexte · 09.04.2015

Visualisierung

Eine völlig neue Sicht auf das Umfeld eines Dokuments: Mit der Lexis 360® Visualisierung erkennt man auf einen Blick die Relevanz und Aktualität der verbundenen Dokumente.



Fassungen vergleichen

Auf einen Blick wird deutlich, was sich in Gesetzen geändert hat, indem zwei beliebige Fassungen miteinander verglichen werden.

Bundesgesetze

§ 35 EO

Vergleiche mit

1.1.2015 - In Kraft

1.1.1995 - Außer Kraft

Vergleiche

§. 35.

(1) Gegen den Anspruch, zu dessen Gunsten Execution bewilligt wurde, können im Zuge des Executionsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Executionstitels eingetreten sind. Falls jedoch dieser Executionstitel in einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist der Zeitpunkt maßgebend, bis zu welchem der Verpflichtete von den bezüglichen Tatsachen im vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren wirksam Gebrauch machen konnte.

(2) Diese Einwendungen sind, unbeschadet eines allfälligen **Rekurses** gegen die **Executionsbewilligung**, im Wege der Klage bei dem **Gerichte** geltend zu machen, **bei dem die Bewilligung der Execution** in erster Instanz **bezwiligt wurde**. Ist der Executionstitel in einer Arbeitsrechtssache nach § 50 ASGG ergangen, so sind die Einwendungen bei dem Gericht geltend zu machen, bei dem der Prozess in erster Instanz anhängig war. **Ist der Executionstitel in einer Unterhaltssache ergangen, so sind die Einwendungen bei dem für diese Sache zuständigen Gericht in der dafür vorgesehenen Verfahrensart geltend zu machen. Ist für die Unterhaltssache kein österreichisches Gericht zuständig, so ist für solche Einwendungen, wenn sich aus Unions- oder Völkerrecht nichts Abweichendes ergibt, das Gericht zuständig, das die Execution in erster Instanz bewilligt hat.** Einwendungen gegen einen Anspruch, der sich auf einen der im §. 1 Z 10 und 12 bis 14 angeführten Executionstitel stützt, sind bei jener Behörde anzubringen, von welcher der Executionstitel ausgegangen ist.

(3) Alle Einwendungen, die **der Verpflichtete die verpflichtete Partei** zur Zeit der **Erhebung der Klage** geltendmachen bei Gericht oder zur Zeit des Einschreitens bei einer der **in vorstehenden Absätze in Abs. 2** bezeichneten Behörden vorzubringen imstande war, müssen bei sonstigem **Ausschluss** gleichzeitig geltend gemacht werden. **Dies gilt nicht für Unterhaltssachen, soweit die zum Unterhalt verpflichtete Person eine Änderung der Verhältnisse einwendet, aufgrund derer der Anspruch ganz oder teilweise erloschen oder gehemmt ist.**

(4) Wenn den Einwendungen rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Execution einzustellen.

Integriert in Ihre Arbeitsabläufe

Copy & Paste so einfach wie noch nie. Beim Kopieren von Texten liefert das System das richtige seiten- bzw. randzahlgenaue Zitat mit, welches automatisch mit eingefügt wird.

4 Der Schuldnerverzug hat folgende Rechtsfolgen:

- Die Gefahr geht nicht auf den Gläubiger über.
- Hinsichtlich der Zug-um-Zug-Leistungspflicht oder Nachleistungspflicht des Gläubigers steht diesem das Leistungsverweigerungsrecht gem § 1052 § 1 zu.
- Im Fall einer Geldschuld hat der Gläubiger Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 1333 Abs 1).
- Der Gläubiger erhält das Recht, die Erfüllung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.

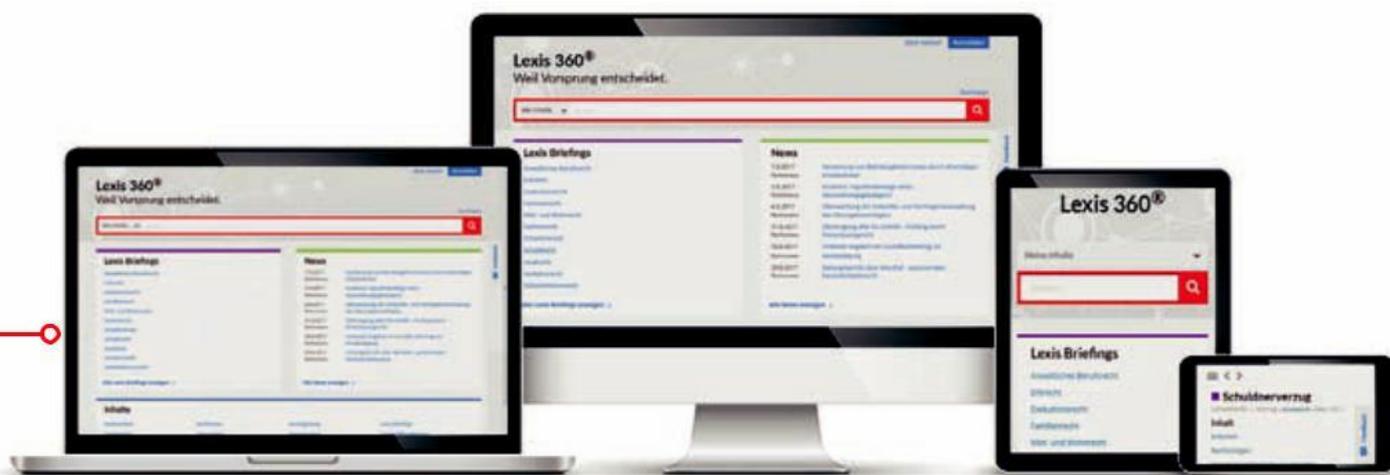
Diese Rechtsfolgen werden durch objektiven Verzug ausgelöst (einlHM, zB 6 Ob 116/03g). Im Fall des subjektiven (verschuldeten) Verzugs hat der Gläubiger zusätzlich Anspruch auf Schadenersatz. Kommt es doch noch zur Erfüllung, kann der Gläubiger den Verspätungsschaden (zB frustrierte Aufwendungen) geltend machen, tritt er wirksam vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf das Erfüllungsinteresse (§ 921 Rz 3). Das Vers.

Diese Rechtsfolgen werden durch objektiven Verzug ausgelöst (einlHM, zB 6 Ob 116/03g). Im Fall des subjektiven (verschuldeten) Verzugs hat der Gläubiger zusätzlich Anspruch auf Schadenersatz.

Hödl in Schwimann (Hrsg), ABGB Taschenkommentar³ (2016) zu § 918 ABGB Rz 4

Ihr Vorsprung, auf allen Geräten

Lexis 360® ist optimiert für Desktop, Tablet, Laptop und Smartphone und somit immer dabei.



Was Sie von LexisNexis in der Zukunft erwarten können.

LexisNexis versteht sich schon lange nicht mehr als klassischer Verlag, sondern als Anbieter umfassender Fachinformationen. Von den ersten digitalen Schritten vor zwei Dekaden, als unsere Zeitschrift ARD als eines der ersten Fachmedien online ging, sind wir gefühlte Lichtjahre entfernt. Dennoch ist auch uns bewusst: Die Entwicklung, die wir bisher miterlebt und begleitet haben, beschleunigt sich jetzt erst wirklich. Branchenänderungen, die sich früher über 20 Jahre vollzogen haben, finden nun in 2 Jahren statt. Angesichts der zahlreichen erfolgreichen Beispiele für automatisierte Services und Tools kann von einem Hype nicht die Rede sein.

Obwohl wir nicht glauben, dass sich die Anwaltsbranche in eine Zukunft bewegt, in der Maschinen den Menschen nachhaltig verdrängen werden, sind wir überzeugt, dass sich Berufsbilder, Anforderungen und Geschäftsmodelle rasch verändern werden. Lexis 360® ist dabei der erste Schritt für ein radikal effizienteres und qualitativ hochwertigeres Arbeiten. Weitere werden folgen.

Die Entwicklung von der Rechtsdatenbank zur „elektronischen Rechercheassistent“ ist bei uns schon lange am Weg. Denn: Das reine Zur-Verfügung-Stellen von immer mehr Texten, aus denen der Nutzer erst recht wieder die richtigen herausuchen muss, löst die Informationsbedürfnisse der Benutzer und Benutzerinnen in vielen Fällen nicht. Mit dem Einsatz von Machine Learning und Algorithmen stoßen wir in der österreichischen Rechtsbranche das Tor zu Artificial Intelligence auf. Unser Anspruch ist es, die Digitalisierung für die Rechtsbranche nutzbar zu machen.

Über unsere Erkenntnisse auf diesem Weg werden wir in Zukunft berichten und laden Sie hiermit ein, uns dabei zu begleiten und im Diskurs zu bleiben. Wir werden verstärkt unsere Partner und Kunden einbinden und danach fragen, welche Aspekte der Digitalisierung für sie wichtig sind. Wenn Sie daran teilhaben wollen, registrieren Sie sich bitte für unseren Recht & Wirtschaft Newsletter:
<https://www.lexisnexis.at/service/newsletter/>

Alberto Sanz

Geschäftsführer LexisNexis Österreich

„Mit Lexis360.at wollen wir die Digitalisierung für die Rechtsbranche nutzbar machen. Wir sind überzeugt: dies ist der erste Schritt für ein radikal effizienteres und qualitativ hochwertigeres Arbeiten.“

Alberto Sanz de Lama

Klicken Sie hier um das Whitepaper weiterzuempfehlen, bzw. zu teilen:

 [Facebook](#)

 [Twitter](#)

 [Per Email](#)



© 2017 Verlag LexisNexis

All Rights Reserved.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG

1030 Wien, Marxergasse 25

FN 8333f, HG Wien

www.lexisnexus.at

Geschäftsführung: Alberto Sanz de Lama

Redaktion: Michael Albrecht

Zur leichteren Lesbarkeit wurde überwiegend die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

ⁱ <http://www.hiil.org/project/?itemID=2641>

ⁱⁱ <http://www.hiil.org/insight/rechtwijzer-what-do-users-say-after-6-months>

ⁱⁱⁱ <http://www.hiil.org/project/?itemID=2642>

^{iv} <http://www.hiil.org/project/?itemID=2640>

v

https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/620670/fact-sheet-online-procedure.pdf

^{vi} <https://www.theguardian.com/law/2017/mar/15/governments-1bn-plan-for-online-courts-challenges-open-justice>

^{vii} <https://services.parliament.uk/bills/2016-17/prisonsandcourts.html>

^{viii} <http://www.gdv.de/2013/06/aus-angst-vor-den-kosten-eines-rechtsstreits-wuerden-zwei-drittel-der-deutschen-auf-ihr-recht-verzichten/>

^{ix} BRZ Read_it 03/2016

^x BRZ Read_it 03/2016

^{xi} <https://www.notar.at/de/aktuelles/news/digitale-gmbh-gruendung-mit-dem-notar-oesterreichische-notariatskammer-startet-pilot-projekt/>